

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

1.1 Auftragnehmer (im Folgenden „AN“) im Sinne dieser Bedingungen ist die IQ-Technologie GmbH und Auftraggeber (im Folgenden „AG“) ist der jeweilige Besteller / Kunde.

1.2 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber, soweit keine abweichenden Individualvereinbarungen getroffen wurden. Sie gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen (nachstehend „Leistungen“) und für alle künftigen Geschäftsbeziehungen in der jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen Fassung (abrufbar auf unserer Homepage [www.iq-technologie.at](http://www.iq-technologie.at)), auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistungen gelten diese Lieferbedingungen als vom Auftraggeber angenommen.

1.3 Entgegenstehende allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer widersprochen wurde.

### 2. Angebot / Bestellung / Auftragsbestätigung

2.1 Angebote des Auftragnehmers sind stets unverbindlich. Die Vertragsannahme bleibt dem AN vorbehalten und kommt der Vertrag zwischen AN und AG erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des AN zustande. Der AG ist bis zur Entscheidung des AN über die Vertragsannahme an seinen Antrag/Bestellung gebunden. Eine Eingangsbestätigung der Bestellung des AG durch den AN stellt keine Auftragsbestätigung dar.

2.2 Abweichungen, die der AG gegenüber dem Angebot des Auftragnehmers vornimmt, sind in der Bestellung deutlich zu kennzeichnen. Die schriftliche Auftragsbestätigung ist für Gegenstand, Umfang, Preis und sonstige Vertragsbedingungen maßgeblich, soweit der AN nicht unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Woche unter genauer Angabe von Gründen widerspricht. Über einen allfälligen Widerspruch bzw. Abweichungen haben sich AN und AG unverzüglich schriftlich zu einigen. Im Zweifel ist die Auftragsbestätigung des AN maßgeblich.

2.3 Mündliche Vereinbarungen, Zusagen oder Nebenabreden des Verkaufspersonals des AN sind unwirksam, wenn sie von der Geschäftsleitung des Auftragnehmers oder deren Bevollmächtigten nicht in der Auftragsbestätigung oder unverzüglich nach der mündlichen Absprache schriftlich bestätigt werden.

### 3. Zeichnungen, technische Unterlagen

3.1 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, soweit sie in der Auftragsbestätigung genannt bzw. gesondert vereinbart sind. Technische oder technisch bedingte Änderungen behält sich der AN vor, soweit diese erforderlich und dem AG zumutbar sind.

3.2 Das geistige Eigentum bzw. bestehende Schutzrechte an überlassenen Berechnungen, Kostenvorschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen technischen Unterlagen verbleiben beim AN. Ohne vorherige Genehmigung des AN dürfen diese weder vervielfältigt noch an Dritte ausgehändigt oder bekannt gegeben werden.

### 4. Preise und Zahlungen

4.1 Die Preise des AN verstehen sich zusätzlich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Verpackung ab Lager Bad Wimsbach und stellen keine Pauschalpreise dar. Sämtliche Kosten für Verpackung, Verladung, Transport, Porto, Zoll und Versicherungen sowie sonstige Versandspesen gehen zu Lasten des AG. Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme werden – sofern zusätzlich beauftragt – gesondert in Rechnung gestellt. Der AN ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zur Rücknahme der Verpackung verpflichtet.

4.2 Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial (insb. Kühlmittel, Öle oder sonstige Substanzen sowie Anlagen und Geräten bzw. Teile davon, etc) hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich imhiefür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltvereinbarung angemessen zu vergüten.

4.3 Sollen auf Wunsch des AG die Leistungen durch den AN später als vereinbart erbracht werden, kann dies nur gegen Erstattung der Kosten eventueller Zwischenlagerung erfolgen,

wobei die Zahlungen für die Leistungen zu den ursprünglich vereinbarten Zeitpunkten zu erfolgen haben.

4.4 Rechnungen des AN für Leistungen sind netto Kasse abzugsfrei innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Bei einem Auftragswert größer EUR 10.000,- ist das Entgelt wie folgt zur Zahlung fällig: 1/3 des nach Auftragsbestätigung, 1/3 sofort nach Meldung der Versandbereitschaft, aber in jedem Fall vor Versendung bzw. Abholung, 1/3 bei Lieferung oder Abnahme, sofern Montage vereinbart.

4.5 Der AG ist zur Aufrechnung Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.

4.6 Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

4.7 Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.

4.8 Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.

4.9 Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen.

4.10 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallengewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge, u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

4.11. Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) an uns zu ersetzen.

### 5. Gefahrtragung und Versendung

5.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald wir den Kaufgegenstand/das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, oder diese bzw. Material und Geräte an einen Frachtführer oder Transporteur übergeben. Der Versand, die Ver- und Entladung so wie der Transport erfolgt stets auf Gefahr des Kunden.

5.2 Der Kunde genehmigt jede sachgemäße Versandart. Wir verpflichten uns, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen

5.3 Wir sind berechtigt, bei Versendung die Verpackungs- und Versandkosten sowie das Entgelt per Nachnahme beim Kunden einheben zu lassen, sofern der Kunde mit einer Zahlung aus der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehung in Verzug ist oder ein mit uns vereinbartes Kreditlimit überschritten wird.

5.4 Für die Sicherheit der von uns angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräte ist der Kunde verantwortlich. Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

### 6. Mitwirkungspflichten den Kunden

6.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald

- alle technischen Einzelheiten geklärt sind,
- der Kunde die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen (welche wir auf Anfrage gerne mitteilen) geschaffen hat,
- wir vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen erhalten haben, und
- der Kunde seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten, insbesondere auch die in nachstehenden Unterpunkten genannten, erfüllt.

6.2. Der Kunde ist bei von uns durchzuführenden Montagen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft unsers Montagepersonals mit den Arbeiten begonnen werden kann.

6.3. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Diese können gerne bei uns erfragt werden.

6.4. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

6.5. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung dem Unternehmen kostenlos für Dritte nicht zugängliche, versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

6.6. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

6.7. Ebenso haftet der Kunde dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von uns herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.

6.8. Wir sind berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.

6.9. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lageverdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung stellen.

6.10. Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.

6.11. Für Konstruktion und Funktionsfähigkeit von beigestellten Teilen trägt der Kunde allein die Verantwortung. Eine Prüfpflicht hinsichtlich allfälliger vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht – über die

Anlage eines technischen Baudossiers und die Bescheinigung der Einhaltung der Maschinenrichtlinie sowie allenfalls anderer anwendbarer Richtlinien hinaus – hinsichtlich des Liefergegenstandes nicht, und ist eine diesbezügliche unsere Haftung ausgeschlossen. Die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigung kann an den Kunden, der den Liefergegenstand in Verkehr bringt, vertraglich überbunden werden.

6.12. Die Funktionsfähigkeit der Geräte und Anlagensetz voraus, dass die Anweisungen der Betriebsanleitung eingehalten werden und für die regelmäßige Wartung durch eine Fachfirma gesorgt wird, die Anlage und Geräte sauber gehalten und regelmäßig fachgerechten Reinigungen unterzogen werden.

6.13. Bei Betrieb der Anlagen und Geräte sind vom Kunden durch entsprechend geschulte Personen Kontrollen – insbesondere der Temperaturen – gemäß der Betriebsanleitung regelmäßig vorzunehmen. Bei ersten Anzeichen einer Störung, etwa bei Ansteigen der Temperaturen, ist vom Kunden unverzüglich der Servicedienst einer Fachfirma zu verständigen.

6.14. Ist die Behebung der Funktionsstörung nicht zeitgerecht möglich, hat der Kunde unverzüglich alle zur Schadensminderung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und insbesondere das Kühlgut nach Möglichkeit auszulagern.

### 7. Liefer- und Leistungsfristen

7.1 Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich in der Auftragsbestätigung als verbindlich gekennzeichnet sind. Nicht als verbindlich gekennzeichnete Liefertermine kann der Auftragnehmer um bis zu drei Wochen überschreiten.

7.2 Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerung durch unsere Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

7.3 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 6., so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Ebenso sind wir berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatz von 5% des Auftragswertes pro angefangener Woche der hierdurch bewirkten Verzögerung, mindestens jedoch € 850,00 vom Kunden zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.

7.4 Wir sind darüber hinaus berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen in unserem Betrieb 15 % des Rechnungsbetrages je begonnenem Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobliegenheit hiervon unberührt bleibt.

7.5 Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, sofern diese für den Auftraggeber zumutbar sind.

7.6 Im Falle des Verzuges ist der AG zur Kündigung des Vertrags berechtigt, nachdem er dem AN mittels eingeschriebenen Briefes eine angemessene Nachfrist gesetzt und diesem den Vertragsrücktritt angedroht hat.. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.

## 8. Annahmeverzug

8.1. Gerät der Kunde länger als zwei Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders, kein Abruf innerhalb angemessener Zeit bei Auftrag auf Abruf), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.

8.2. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns einzulagern, wofür uns eine Lagergebühr gemäß Punkt 7.4 zusteht.

8.3. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 30 % des Bruttoauftragswertes ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden zu verlangen.

8.4. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig.

## 9. Warenrücknahme

9.1 Leistungen, die nicht vertragsspezifisch gefertigt werden (nachfolgend „Standardware“), können gegen eine Stornogebühr in Höhe von 15 % des Auftragswertes, mindestens jedoch EUR 50,- zurückgenommen werden, es sei denn sie sind schon geliefert oder abgesendet. In jedem anderen Fall unberechtigter Abstandnahme vom Vertrag oder Annahmeverweigerung durch den AG sind wir berechtigt, entweder Vertragserfüllung oder eine pauschale Rücknahmeentschädigung in Höhe von 15 % des Wertes der Leistungen sowie eine Stornogebühr in Höhe von EUR 50,- zu fordern. Zudem hat der AG auch die Transportkosten (Hin – und Rückfracht) zu tragen und bleibt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere eines tatsächlich eingetretenen höheren Schadens vorbehalten.

9.2 Spezifische Leistungen (spezifische Auftragsware) werden in keinem Fall zurückgenommen.

9.3 Bei Rücknahme der Leistungen ist eine Rückzahlung ausgeschlossen. Es erfolgt stattdessen eine Gutschrift oder eine Verrechnung mit weiteren Aufträgen. Belastungsanzeigen des AG werden nicht anerkannt.

## 10. Gewährleistung

10.1 Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt ein Jahr ab Übergabe. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme, Lieferung, Absendung) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

10.2 Die Leistungen sind unverzüglich zu untersuchen. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich zu erheben und müssen spätestens binnen zwei Wochen unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen schriftlich dem Auftragnehmer zugegangen sein. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Vollständigkeit der Lieferung. Transportschäden hat der Auftraggeber sofort nach Erhalt der Lieferung dem Frachtführer gegenüber zu beanstanden und sich unter gleichzeitiger Anmeldung von Schadenersatzansprüchen auf dem Frachtbrief bescheinigen zu lassen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sogleich festgestellt werden können, sind unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich zu rügen.

10.3 Die Ansprüche aus Gewährleistung erlöschen in jedem Fall, wenn diese nicht binnen 6 Monaten ab rechtzeitig erhobener Mängelrüge, spätestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden. Diese Ansprüche stehen nur dem Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

10.4 Durch Nachbesserung und Ersatzlieferung wird der Ablauf der Gewährleistungsfrist nicht gehemmt.

10.6 Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers setzt voraus, dass die gelieferten Leistungen von einer anerkannten Fachfirma – unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen und anerkannten Regeln der Technik – einwandfrei montiert und unter genauer Beachtung der Vorgaben / Anweisungen des Auftragnehmers (wie Betriebsanleitung, technische Dokumentationen etc.) verwendet werden. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der aufgetretene Mangel in ursächlichen Zusammenhang mit einer unsachgemäßen Veränderung, Verarbeitung oder sonstigen Behandlung steht. Für Schäden in Folge gebrauchsbedingter Abnutzung, natürlichem Verschleiß unterliegender Teile, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafter Wartung, gewaltsamer Beschädigung, Nichtbeachtung der Produktdokumentationen des Auftragnehmers, unrichtiger Benutzung bzw. falscher Bedienung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischer, elektrotechnischer oder elektrischer Einflüsse, ist die Haftung ausgeschlossen.

10.7 Die Gewährleistungspflicht des AN setzt – bei sonstigem Ausschluss - weiters voraus, dass der AG in schriftlicher Form einen etwaig hervorgetretenen Mangel hinreichend konkret benennt und dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung setzt. Es ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel selbst oder durch einen Vertreter untersuchen zu können.

10.8. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war. Sind Mängelbehauptungen des AG unberechtigt, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen. Durch die Behebung anerkannter Mängel wird nur hinsichtlich des von der Mängelbehebung betroffenen (Ersatz)Teiles ein neuer Gewährleistungsanspruch begründet.

10.9.Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport- und Fahrtkosten, Ein- und Ausbaubkosten sowie Kosten für Betriebsmittel wie z.B. Öl und Kältemittel hat der AG zu tragen. Der Auftragnehmer hat das Recht, die mangelhaften Teile zurückzuverlangen.

10.10 Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw die Geräte ohne schuldhaftes Verzögerung uns zugänglich zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder von uns bestellten Sachverständigen einzuräumen. Zur Mängelbehebung sind dem AN seitens des AG zumindest fünf Versuche einzuräumen.

10.11 Ein Wandlungsbegehren können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebbar Mangel handelt.

10.12 Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 6. nicht nachkommt. Ebenso stellt dies keinen Mangel dar, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke uä nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind.

## 11. Haftung

11.1. Die Schadenersatzhaftung wird einvernehmlich auf die Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eingeschränkt. Dies gilt auch für Folgeschäden jedweder Art sowie die Verletzung einer Warn- und Hinweispflicht. Die Haftung des AN für entgangenen Gewinn und Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter wird ausgeschlossen. Den AN treffen hinsichtlich von dritter Seite beigeschaffter Geräte(teile) und Materialien ausschließlich Händlerpflichten.

11.2. Die Haftung ist beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

11.3. Diese Beschränkungen gelten auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben.

11.4. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

11.5. Die Beschränkungen bzw Ausschlüsse der Haftung umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.

11.6. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.

11.7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (zB Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung gegenüber dem Kunden insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (zB höhere Versicherungsprämie).

11.8. Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insb auch Kontrolle und Wartung) von uns, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.

## 12. Eigentumsvorbehalt

12.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

12.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt an uns abgetreten.

12.3. Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er dem Auftragnehmer alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

12.4. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten dürfen.

12.5. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.

12.6. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

12.7. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig und bestmöglich verwerten.

12.8. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

## 13. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Salvatorische Klausel

13.1 Für alle Streitigkeiten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber wird Wels als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

13.2 Es gilt österreichisches Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

13.3 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr werden Auftragnehmer und Auftraggeber stattdessen eine gesetzlich zulässige Regelung vereinbaren.